Verkehrsrecht Saarland: Das Landgericht SaarbrÃ¼cken zur ErstattungsfÃ¤higkeit von Kosten einer...

Beigesteuert von Rechtsanwalt Klaus Spiegelhalter
Donnerstag, 16. April 2015

RegelmÃ¤ÃŸig reagieren Haftpflichtversicherer nach VerkehrsunfÃ¤llen auf die zur Schadensbezifferung erfolgte Vorlage von Gutachten oder...

RegelmÃ¤ÃŸig reagieren Haftpflichtversicherer nach VerkehrsunfÃ¤llen auf die zur Schadensbezifferung erfolgte Vorlage von Gutachten oder KostenvoranschlÃ¤gen mit sog. PrÃ¼fberichten siehe hierzu unter

http://www.schadenfixblog.de/prufbericht-prufung-gutachten-kurzungsschreiben-und-kein-ende-2/

Der GeschÃ¤digte hat ? auch nach diesem von uns erstrittenen Urteil des Landgerichts SaarbrÃ¼cken ? aber das Recht, einen solchen PrÃ¼fbericht wiederum dem von ihm eingeschalteten Gutachter zur (technischen) Stellungnahme vorzulegen und die dadurch entstandenen notwendigen Kosten der Versicherung in Rechnung zu stellen.

Das Landgericht fÃ¼hrt hierzu aus:

?Erhebt der SchÃ¤diger oder dessen Haftpflichtversicherer bereits vorgerichtlich technische Einwendungen gegen das vom GeschÃ¤digten eingeholte Schadensgutachten, deren Berechtigung der GeschÃ¤digte aufgrund fehlender Sachkenntnis nicht abschlieÃŸend beurteilen kann, darf der GeschÃ¤digte grundsÃ¤tzlich die Einholung eines ErgÃ¤nzungsgutachtens seines SachverstÃ¤ndigen zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen fÃ¼r sachdienlich halten. Das berechtigte Vertrauen des GeschÃ¤digten in die Richtigkeit der Schadenfeststellungen seines SachverstÃ¤ndigen ist nÃ¤mlich aufgrund der entgegenstehenden technischen Einwendungen des SchÃ¤digers oder dessen Haftpflichtversicherers so weit erschÃ¼ttert, dass es dem GeschÃ¤digten ? auch aus GrÃ¼nden der Waffengleichheit (vgl. hierzu OLG Stuttgart DAR 1974,189) ? nicht zuzumuten ist, auf dieser Grundlage seinen Schaden geltend zu machen (?).Um sachgerecht vortragen zu kÃ¶nnen und den erlittenen Schaden verbindlich zu beziffern und ggf. durchzusetzen, darf der GeschÃ¤digte demnach unter diesen UmstÃ¤nden eine weitere Beauftragung seines SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r erforderlich und zweckmÃ¤ÃŸig erachten. (?) Dies gilt auch, weil der GeschÃ¤digte in einer solchen Situation davon ausgehen darf, mithilfe einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme seines SachverstÃ¤ndigen zur (technischen) KlÃ¤rung des Sachverhaltes bereits im Vorfeld eines Prozesses beitragen und so ? auch im Sinne einer wirtschaftlich sinnvollen Vorgehensweise ? auf eine nicht streitige Erledigung hinwirken zu kÃ¶nnen.?

Das Urteil ist rechtskrÃ¤ftig.

DemgemÃ¤ÃŸ hat das Gericht die Kosten der ergÃ¤nzenden Stellungnahme, soweit sie die technischen AusfÃ¼hrungen betrafen, fÃ¼r erstattungsfÃ¤hig gehalten und zugesprochen.

Zu Recht hat der GeschÃ¤digte daher die MÃ¶glichkeit, den PrÃ¼fbericht sachverstÃ¤ndigenseits Ã¼berprÃ¼fen zu lassen und sich auf diese Weise bereits auÃŸergerichtlich gegen unberechtigte KÃ¼rzungen zur Wehr zu setzen.

Ãœber den Autor:

Rechtsanwalt Klaus Spiegelhalter ist Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht in Saarlouis. Rechtsanwalt Spiegelhalter hilft in allen Fragen des Verkehrsrechts insbesondere bei der unbÃ¼rokratischen Unfallabwicklung (auch per Web-Akte), BuÃŸgeld, FÃ¼hrerscheinproblemen, Punkten in Flensburg usw.

Das Verkehrsrechtsportal von Klaus Spiegelhalter finden Sie hier:

http://www.schadenfix.de/saarlouis/spiegelhalter

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...